

Einflüsse aus dem Imperialistischen Herrschaftssystem. Von besonderer Bedeutung sind dabei das Virken der politisch-ideologischen Diversion sowie die Auswirkungen der massenhaften Verbreitung bürgerlicher Unkultur und dekadenter Lebensweise in der BRD und in Westberlin auf politisch und moralisch ungefestigte Personen in der DDR.

Durch A. werden grundlegende gesellschaftliche Beziehungen beeinträchtigt, insbesondere das Verhältnis Mensch - Arbeit im Sozialismus.

A. äußert sich deshalb vor allem in der permanenten Ablehnung einer geregelten Arbeit und dem dadurch bedingten Erwerb des Lebensunterhalts auf unlautere Weise, wie z. B. Durchführung von Spekulationsgeschäften, Ausübung der Prostitution u. ä. Asoziales Verhalten kann auf die weitere Ausprägung des sozialistischen Bewusstseins und gesellschaftsgemäßer, sozialistischer Verhaltensweisen zersetzend wirken, Ursache bzw. Ausgangspunkt für Straftaten der allgemeinen Kriminalität, vor allem gegen die staatliche Ordnung und gegen die Persönlichkeit sein, sowie Verbrechen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung begünstigen. A. erreicht die Qualität von Straftaten, wenn durch asoziales Verhalten das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung gefährdet werden - Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten, § 249 StGB -.

Eine Straftat kann auch dann vorliegen, wenn Kinder oder Jugendliche durch Erwachsene zu asozialer Lebensweise verleitet werden - Verleitung zu asozialer Lebensweise, § 145 StGB -.

A. mit ihren negativen Auswirkungen für die sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen dient objektiv dem Feind. Der Feind ist bestrebt, vor allem Jugendliche und Jungerwachsene der DDR mit asozialen Verhaltensweisen mittels demagogischer Parolen vor allem zu Widerstandshandlungen gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, aber auch zu Angriffen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR, zu inspirieren.

Die Anwendung rechtlich begründeter staatlicher Maßnahmen gegen Personen und Personengruppen mit asozialen Verhaltensweisen (z. B. nach der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. 12. 1974, GBl. I Nr. 6 S. 130) werden insbesondere durch imperialistische Massenmedien als angebliche Verletzungen der Menschenrechte diffamiert.